

**Katalog der Bieterfragen zu dem Verfahren:  
„Stadt Rhede, Ausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherung“  
(Stand: 24.09.2024)**

Nr.	Frage	Eingangsdatum	Antwort
1	<p>... unter Anlage 2 Bes. Vertragsbed. Teil B Ziffer 4.7 Absatz 2 findet sich folgende Klausel: "Abweichungen, denen eine öffentlich-rechtliche Stelle oder die Berufsgenossenschaft zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht."</p> <p>Die Klausel kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Kommune als Versicherungsnehmerin sich in ihrer Funktion als behördliche Stelle selbst die Abweichung genehmigen kann. Die Klausel ist daher vergaberechtlich zweifelhaft unter dem Gesichtspunkt eines ungewöhnlichen und nicht abschätzbaren Wagnisses, was dem Auftragnehmer aufgebürdet wird. In eigener Sache kann eine Kommune wegen Ihrer Eigeninteressen befähigt sein und die behördliche Stelle kann versucht sein, eine fachlich-objektiv nicht gebotene, aber für sie selbst wirtschaftlich-subjektiv vorteilhafte Zustimmung zu erteilen.</p> <p>Weiter enthält sie ein einseitiges, vom Umfang schwer zu greifendes Leistungsbestimmungsrecht eines Vertragspartners, welches ABG-rechtlich angreifbar erscheint und spätestens im Leistungsfall zu vermeidbaren Diskussionen führen kann.</p>	24.09.2024	Die Klausel wurde entsprechend angepasst. Die korrigierte Anlage 2 (Besondere Vertragsbedingungen) wird zeitgleich hochgeladen.